



GEMEINDE MANDACH

Gemeinderat

5318 Mandach
Tel. 056 284 11 41
gemeindekanzlei@mandach.ch

Kinderbetreuungs-Reglement der Gemeinde Mandach

Gemeindeversammlung

Stand 30. Oktober 2017

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977, das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 sowie § 20, Abs. 2, Lit e des Gemeindegesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Mandach folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Mandach im Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Mandach.

§ 2 Ziele

- 1 Die Einwohnergemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- 2 Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - d. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - e. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

- 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3 Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

§ 4 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

- 1 Die Gemeinde Mandach übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Mandach kann mit diesen Trägerschaften eine Leistungsvereinbarung abschliessen

§ 5 Anforderungen / Qualität

- 1 Als Grundlage für die Anforderung und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

§ 6 Bewilligung und Aufsicht

- 1 Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Mandach obliegt der Gemeinde Mandach, resp. der vom Gemeinderat Mandach delegierten Fachstelle und wird im Rahmen der Qualitätsprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

§ 7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.
- 2 Die Gemeinde Mandach verpflichtet sich, nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.

§ 8 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde

- 1 Die Einwohnergemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte (Kinderkrippe oder Tagesstrukturen) oder einer Tagesfamilie;
 - b. im Schulbereich für die Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.
- 2 Der Gemeinderat kann im Elternbeitragsreglement weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.
- 3 Kinderbetreuungsangebote, die nicht Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglementes sind, sind nicht institutionelle Betreuungen wie Kinderhütendienst, Nannys und Babysitter.
- 4 Bei Bedarf kann die Gemeinde Mandach mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 9 Finanzierung

- 1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.
- 2 Die Gemeinde Mandach beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Von der Kostenbeteiligung ausgenommen sind Spesen sowie Kilometerentschädigung.
- 3 Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Mandach im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Gemeinde Mandach.
- 4 Die Einwohnergemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichten sowie Leistungsvereinbarungen abschliessen.

II. Weitere Bestimmungen

§ 10 **Vollzug**

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements und legt die Höhe des Normkosten-Satzes (Anhang III) fest.
- 2 Die Anpassung des Elternbeitragsreglements liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

§ 11 **Zuständigkeiten**

- 1 Der Gemeinderat verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsbeiträge bzw. des Tarifs im Einzelfall.

§ 12 **Überprüfung**

- 1 Die Angebote und deren Nutzung, die Ausbezahlung der Elternbeiträge, etc. werden jährlich erhoben und im Rahmen der Rechnungslegung der Gemeindeversammlung im Rahmen eines einfachen Reportings aufgezeigt.

§ 13 **Rechtsmittel**

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT MANDACH

Lukas Erne
Gemeindeammann

Martin Hitz
Gemeindeschreiber

Anhang I – Elternbeitragsreglement
Anhang II – Tarife
Anhang III – Normkosten (Kompetenz des Gemeinderates)